

II-2217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1985-01-23

No. 126/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Zuschuß zu den Energiekosten erhöht wird.

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... mit  
dem der Zuschuß zu den Energiekosten erhöht wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Artikel VI Abs. 1 zweiter Satz der 40. Novelle zum  
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984,  
lautet:

"Der Zuschuß beträgt im Februar 1985 500 Schilling und im  
November 1985 300 Schilling."

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit  
1. Jänner 1985 in Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der  
Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht  
auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

## Erläuterungen

Artikel VI der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, sieht für Ausgleichszulagenbezieher nach dem Vorbild der im Jahre 1984 erfolgten Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten, einen Zuschuß zu den Energiekosten vor. Dieser Zuschuß gebührt im Februar 1985 in der Höhe von 200 Schilling und im November 1985 im Ausmaß von 300 Schilling. Die Regelung gilt entsprechend auch für Bezieher bestimmter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und dem Sonderunterstützungsgesetz sowie nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Kleinrentnergesetz. Angesichts der zu Beginn des Jahres 1985 herrschenden extremen Witterungsverhältnisse, die allgemein ein Ansteigen der Energiekosten verursachten, soll dem genannten Personenkreis, der von diesen Mehrausgaben besonders betroffen ist, rasch eine Hilfe geleistet werden. In diesem Sinn soll durch den vorliegenden Antrag der aufgrund der 40. Novelle zum ASVG gebührende Energiekostenzuschuß für Februar 1985 von 200 Schilling auf 500 Schilling erhöht werden. Der Gesamtaufwand für diese Erhöhung beträgt rund 122 Millionen Schilling; die budgetäre Bedeckung dieses Aufwandes ist gegeben.